

Abwassersatzung der Stadt Ludwigshafen - Änderung der Satzung

KSD 20140498

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 05.12.2014:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012, wird beschlossen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung bzw. Änderung der Abwassersatzung ist in den folgenden aufgeführten Punkten begründet.

Um Rechtsklarheit zu gewährleisten, wurde die Definition für den Schmutzwasserbegriff aus dem Wasserhaushaltsgesetz übernommen (§1). Hier ist eindeutig geregelt, dass sämtliches bei Trockenwetter abfließendes Wasser als Schmutzwasser zu betrachten ist. Mit dieser neuen Definition ist das dem Kanalsystem zufließende Grundwasser klar als Schmutzwasser definiert und kann dementsprechend mit einer Schmutzwassergebühr belegt werden.

Der Begriff nichthäusliches Abwasser wurde in gewerbliches Abwasser umbenannt (§2, §8) um die Gültigkeit der in der Satzung aufgeführten Grenzwerte nur auf das aus Industrie und Gewerbe (Produktionsbetrieben) anfallende Schmutzwasser zu beschränken. Somit soll die Möglichkeit gegeben sein, für nichthäusliches Schmutzwasser, das nicht aus diesem Bereich stammt, der Art des Schmutzwassers entsprechende eigene Grenzwerte zu formulieren. Dies ist zum Beispiel der Fall, bei temporären Einleitungen im Zuge von Grundwasserabsenkungen.

Die laut Satzung anzuzeigende Verschmutzung des Schmutzwassers soll zukünftig anstatt in Form des Summenparameters Chemischer Sauerstoffbedarfs (CSB) als Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) erfolgen. Es erfolgt dadurch keine qualitative Änderung der Anforderung. Hintergrund ist die Umstellung von CSB auf TOC bei der Ermittlung des Gewichtungsfaktors in der Entgeltsatzung (§6).

Um beim Einsatz der angewendeten Verfahren flexibler zu sein und trotzdem den nötigen Qualitätsstandard zu erhalten, wurde der Bezug auf die im DWA-Merkblatt M115 aufgeführten Verfahren auf die gesamten „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) erweitert (§5, §8). Die dabei einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben beim Bezug auf private Regelwerke wurden im Anhang A2 (§9) umgesetzt. Hier wird auf die Bezugsquellen, die möglichen Stellen zur Einsichtnahme und um eine dynamische Verweisung zu verhindern auf die gültige Fassung verwiesen.

Nach dem Verursacherprinzip soll zukünftig das Verschließen des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze, z.B. bei einem Gebäudeabriss, vom Grundstückseigentümer vorgenommen werden (§4). Die anfallenden Arbeiten und die damit verbundenen Kosten sind so zukünftig vom Verursacher zu tragen und nicht vom Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen.

Bei den Änderungen §3, §7 und §8 Abs. 5 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Anpassung der Verweise auf geänderte Bezugsstellen oder Änderungen zum besseren Verständnis des Inhalts.

Anlage:

Satzung zur Änderung zur Abwassersatzung

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Ausgenommen wird das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.“

§ 2

In § 6 Abs. 6 wird das Wort „Nichthäusliches“ durch das Wort „Gewerbliches“ ersetzt.

§ 3

(1) In § 9 Abs. 3 wird in Satz 3 das Wort „Grundstücksanschluss“ durch das Wort „Anschlusskanal“ ersetzt.

(2) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Abzweige im Anschlusskanal im öffentlichen Bereich sind Bestandteil des Anschlusskanals. Die abzweigende Leitung ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn sie sich im öffentlichen Bereich befindet.“

§ 4

In § 10 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht mehr genutzte Anschlusskanäle sind vom Grundstückseigentümer unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verschließen.“

§ 5

In § 11 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe ist gemäß den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2, durchzuführen.“

§ 6

In § 16 Abs. 3 wird der Text „700 mg O₂/l CSB“ durch „235 mg/l TOC“ ersetzt.

§ 7

In § 19 Abs. 1 Ziffer 12 wird „Abs. 13“ durch „Abs. 12“ ersetzt.

§ 8

- (1) Im Anhang zur Abwassersatzung wird die Überschrift „Anhang zur Abwassersatzung vom 27.06.2012“ durch das Datum der Änderung „i. d. F. v.“ ergänzt.
- (2) Dem Text „Verzeichnis der Grenzwerte“ wird „A1“ vorangestellt.
- (3) Im darauffolgenden Satz wird das Wort „nichthäusliches“ durch das Wort „gewerbliches“ ersetzt.
- (4) Der darauffolgende Text erhält folgende Fassung:

„Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2.
Die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.“
- (5) Unter Ziffer 2.5 wird an Stelle des Textes „Aromatische Lösungsmittel – Benzol und Derivate (BTXE nach DIN 38407 F9 vom Mai 1991)“ der Text „Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)“ eingefügt.

§ 9

Der Anhang zur Abwassersatzung wird am Ende wie folgt ergänzt:

„A2 Eingesetzte Verfahren

Die in der Satzung aufgeführten „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), beziehen sich auf den Stand der 92. Lieferung 2014.

Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.

Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Auslegestellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.“

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

